



Communication by light

Gesellschaft für optische Kommunikationssysteme mbH

Angebotsnebenabsprachen ANA 01/2018

a) Lieferzeiten

CBL strebt an, die Lieferzeiten zwischen 6 und 8 Wochen *nach Auftragseingang und Klärung* aller kaufmännischen und technischen Details zu halten. Bei Installationen durch unseren Support sind meist Vorbereitungen durch den Anwender erforderlich. Eine Inbetriebnahme ist sonst nicht möglich. Bis zum Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen (s. Punkt h) sind ohnehin 4 bis 6 Wochen einzukalkulieren. Stückzahl- und produktabhängig können auch längere Lieferzeiten entstehen. Oftmals ist die Lieferung aber auch ab Lager möglich. Bitte fragen Sie unbedingt an, wenn die Lieferzeit kritisch ist.

b) Preisstellung / Zahlungsziel

Alle Preise verstehen sich ab Werk in Euro zzgl. Verpackung, Transport, Versicherung, der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen MWSt. und ggf. Montage/Inbetriebnahme. Das Zahlungsziel ist 30 Tage nach Lieferung bzw. Installation ohne Abzug.

c) Angebotsbindfrist

Unser Angebot ist freibleibend und gilt 6 Wochen ab Angebotsdatum. Technische Änderungen, Zwischenverkauf und Irrtum bleiben vorbehalten.

d) Garantie

CBL gewährt im Rahmen der AGB 1 Jahr Garantie ab Lieferung; Verlängerungen sind optional möglich.

e) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Weitere Details regeln unsere AGB, die Sie auf den folgenden Seiten finden.

f) Wartung

CBL bietet umfassende Wartungsdienstleistungen mit fein abgestuften Leistungsmerkmalen und kurzen Reaktionszeiten an, um für den Anwender jederzeit die Verfügbarkeit von Ersatzgeräten und Technischen Support sicherzustellen. Üblicherweise werden die Leistungsmerkmale jedem Angebot beigelegt.

g) Upgrade-Konditionen für CBL-Produkte

CBL unterstützt Innovationsprozesse bei seinen Kunden durch attraktive Upgrade-Angebote für leistungsfähigere Folgeprodukte im Austausch gegen die von CBL gelieferte Systeme.

h) Rechtliche Rahmenbedingungen zum Betrieb von Richtfunkssystemen

1. Zum Betrieb von optischen Richtfunkssystemen, die nicht der Laserschutzklasse 1m angehören, muss eine verantwortliche Person vom Anwender benannt werden. Die Inbetriebnahme ist dann dem Gewerbeaufsichtsamt mittels Musterschreiben anzuzeigen.
2. Grundstücksüberschreitender Betrieb von allen optischen Richtfunkssystemen ist gegenwärtig kostenfrei. Der zuständigen Bundesnetzagentur-Außenstelle ist lediglich die Inbetriebnahme anzuzeigen.
3. Für grundstücksüberschreitenden Betrieb der Mikrowellen-Richtfunksysteme ist eine kostenpflichtige Einzelgenehmigung für die Frequenzkoordinierung von der Bundesnetzagentur (BNetzA) erforderlich. Abhängig von der abgestrahlten Sendeleistung benötigt der Anwender zusätzlich eine ebenfalls kostenpflichtige elektromagnetische Verträglichkeitsuntersuchung (EMVU). Diese ist in der Regel für Mikrowellen-Richtfunkstrecken von CBL nicht erforderlich. Für den Betrieb einer Mikrowellen-Richtfunkstrecke berechnet die BNetzA gegenwärtig ca. 100 Euro pro Jahr
4. Sämtliche von CBL vertriebenen Systeme weisen die erforderlichen BZT/CE-Konformität auf. Der Anwender ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben verantwortlich. Er ist Betreiber der Anlage. Im Auftragsfalle werden die erforderlichen Anträge von CBL vorbereitet und der Auftragsbestätigung oder der Lieferung beigelegt. Dem Betreiber bleibt somit nur ein minimaler Restaufwand.



Communication by light

Gesellschaft für optische Kommunikationssysteme mbH

AGB - Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der CBL - Communication by light Gesellschaft für optische Kommunikationssysteme mbH Stand: 01/2018

1. Allgemeines

- a) Unter CBL ist die CBL-Communication by light Gesellschaft für optische Kommunikationssysteme mbH zu verstehen.
- b) Für die Vertragspartner gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der CBL. Jede Abweichung hiervon bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die CBL. Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von CBL bestätigt sind. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

2. Behördliche Genehmigungen/Bewilligungen

CBL weist darauf hin, dass Richtfunkssysteme den Bestimmungen des Fernmeldeanlagengesetzes unterliegen. Der Anwender ist alleine verantwortlich für die Erlangung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen. Er wird hierbei von der CBL unterstützt.

3. Spezifikation

- a) Systemkonzepte, Zeichnungen und andere Unterlagen sind Eigentum der CBL. Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung CBLs Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- b) Die Verfügbarkeit von Richtfunkssystemen hängt von der jeweiligen Witterung ab. Eine hundertprozentige Verfügbarkeit kann daher nicht garantiert werden. CBL haftet deshalb nicht für Schäden oder Folgekosten, die witterungsbedingt mit dem Betrieb und einem eventuellen Ausfall des Systems zusammenhängen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Befriedigung sämtlicher Ansprüche von CBL aus der gesamten Geschäftsverbindung behält sie sich das Eigentumsrecht an allen von ihr gelieferten Gegenständen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CBL berechtigt, die Herausgabe der ihr gehörenden Gegenstände zu verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn sie dies ausdrücklich erklärt.

5. Preis und Zahlung

- a) Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk, ausschließlich Verpackung, wenn nichts anderes ausdrücklich im Angebot vermerkt ist.
- b) Die Preise verstehen sich in Euro und nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird in der Rechnung getrennt aufgeführt. Es gilt der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz.
- c) CBL behält sich vor, bei Annahme der Bestellung eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
- d) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist CBL berechtigt, Verzugszinsen von 7% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls CBL in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, CBL nachzuweisen, dass ihr als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- e) Verzögert der Kunde die Abnahme der Geräte bzw. Leistungen, dann beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tage, an dem CBL dem Besteller ihre Lieferungs-, bzw. Leistungsbereitschaft angezeigt hat. Die Inbetriebnahme oder Inbesitznahme der Geräte durch den Besteller ist nicht erforderlich. CBL ist berechtigt, bei besonderen Vorkommnissen den Vertrag zu kündigen oder nur gegen Vorkasse zu liefern. Der Besteller kann hieraus keine Ansprüche herleiten.
- g) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.



Communication by light

Gesellschaft für optische Kommunikationssysteme mbH

6. Frist für Lieferung

a) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt die Erlangung sämtlicher Unterlagen und erforderlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

b) Die Frist gilt als eingehalten:

b1) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.

b2) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

c) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, insbesondere Witterung, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

d) Gerät CBL aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal 5% des Lieferwertes, zu verlangen.

e) Setzt der Besteller CBL, nachdem sie bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

7. Gefahrübergang

a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart, und zwar auch bei frachtfreier Lieferung.

b) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr über, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung und der Versand erfolgt von CBL in geeigneter üblicher Verpackung. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von CBL gegen Bruch-, Transport und Feuerschäden versichert.

c) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tage der Abnahme auf den Besteller über.

8. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

a) Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig alle Vorbereitungsarbeiten zu besorgen, die eine reibungslose und zweckentsprechende Aufstellung bzw. Montage und Inbetriebnahme oder Reparatur der Geräte gewährleisten.

b) Hat der Besteller Verzögerungen zu vertreten, so werden ihm die Kosten hierfür berechnet.

c) Arbeiten an den Geräten erfolgen zu den jeweils gültigen Montage oder Reparatursätzen für Arbeiten vor Ort oder im Werk.

9. Haftung für Mängel

a) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine nach den §§377 und 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b) Soweit ein von CBL zu vertretender Mangel vorliegt, ist sie nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist sie verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

c) Ist CBL zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Frist hinaus aus Gründen, die CBL zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

d) Sofern sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers -gleich, aus welchen Rechtsgründen -ausgeschlossen. CBL haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst



Communication by light

Gesellschaft für optische Kommunikationssysteme mbH

entstanden sind; insbesondere haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

e) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn eine das Folgeschadenrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung gem. §§463, 480 Abs. 2 BGB vorlag und der eingetretene Schaden auf ihrem Fehlen beruhte.

f) Sofern CBL fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzte, haftet sie auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

g) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

10. Gesamthaftung

a) Soweit gem. Ziff. 9 (e) bis (f) CBLs Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. §823 BGB.

b) Die Regelung gem. Abs. (a) gilt nicht für Ansprüche gem. §§1, 4 Prod.-HaftG. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

c) Soweit CBLs Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

d) Die Verjährung der Ansprüche zwischen CBL und dem Besteller richtet sich nach Ziff. 9 Abs. (g), und zwar einschließlich etwaiger Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. §823 f. BGB.

11. Gewerbliche Schutzrechte, Exportkontrolle

a) Falls Dritte aus Schutzrechten berechnigte Ansprüche geltend machen sollten, wird CBL nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder für den Besteller eine Lizenz erwirken, das betreffende Produkt kostenfrei entsprechend ändern, es durch ein schutzrechtfreies ersetzen oder -falls diese Maßnahmen nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichen Aufwand durchzuführen sind- die Produkte gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. CBL und der Besteller verpflichten sich, die Schutzrechte der jeweils anderen Partei weder anzugreifen noch angreifen zu lassen und auch Dritte bei solchen Angriffen nicht zu unterstützen.

b) Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche auf die Produkte anzuwendenden Ausfuhrbestimmungen nach deutschem Recht einzuhalten.

12. Übertragbarkeit des Vertrages

Alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann CBL durch Dritte erfüllen lassen. Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag kann CBL an Dritte abtreten.

13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

a) Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist CBLs Geschäftssitz Gerichtsstand; CBL ist jedoch berechnigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist CBLs Geschäftssitz Erfüllungsort.